

## **Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster

Münster, den 08.05.2025

Aktenzeichen: 52-500-0662646-1000/0180.U

### **Plangenehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zur Änderung der Verkehrsführung auf der Zentraldeponie Emscherbruch**

Die AGR mbH betreibt am Standort der Städte Gelsenkirchen und Herne auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.12.1989 und weiterer Zulassungen der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE).

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 15.09.2021 wurde die Erhöhung und Erweiterung der ZDE zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen (DK) I, II und III genehmigt.

Mit dem Antrag vom 30.08.2024 wird seitens der AGR mbH die Änderung der Verkehrswegeführung des Standorts sowie die Errichtung und der Betrieb der folgenden Einrichtungen mit der jeweiligen Infrastruktur beantragt:

- eine mobile Fahrzeugwaage (Output-Waage) im Bereich des vorhandenen Pfortnergebäudes (Plangenehmigung vom 11.08.1993), die Steuerung der Waage erfolgt über einen Arbeitsplatz im Pfortnergebäude
- eine mobile Reifenwaschanlage und
- ein Trafo.

Darüber hinaus wird eine Reduktion des Durchsatzes der Schlackeaufbereitungsanlage auf 342.630 Mg/a beantragt.

Mit der Inbetriebnahme des DKII-Bereichs im Oktober 2023 und dem geplanten Verfüllende ca. 2030/2031 ist die aktuell genehmigte Verkehrsführung laut Planfeststellungsbeschluss von 2021 für die Bewirtschaftung aller Ablagerungsbereiche nicht ausreichend. Besonders problematisch ist die Strecke 4 entlang des Fußpunkts des DKII-Bereichs, die als Nadelöhr für die Anlieferung und Rückfahrt in den Nordbereich fungiert. Aufgrund ihrer teilweisen Einspurigkeit ist dort eine Ampelanlage erforderlich, die jedoch durch Blockabfertigung zu erheblichen Wartezeiten und damit zu Verzögerungen im Verfüllprozess führen würde.

Um einen reibungslosen Betrieb sicherzustellen, sollen Rückfahrten über alternative Strecken im Osten der Deponie (Strecken 13 und 14) erfolgen. Nach Genehmigung dieser neuen Verkehrsführung kann die Ampelanlage entfallen.

Zusätzlich ist zur Vermeidung von Straßenverschmutzungen eine Reifenwaschanlage südlich des Nordbereichs sowie ein neuer Transformator zur Stromversorgung notwendig. Außerdem wird am vorhandenen Pfortnergebäude eine mobile Output-Waage zur Verwiegung der ausfahrenden Fahrzeuge installiert.

Im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens hat die Genehmigungsbehörde gemäß den §§ 6 bis 14d des UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei den oben beschriebenen Änderungen am Betrieb der Zentraldeponie Emscherbruch handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 9 UVPG. Bei der Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 UVPG sind sowohl die Regelungen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 zu beachten. Im vorliegenden Fall ist die Nr. 1 und 2 des § 9 Abs. 1 S. 1 UVPG einschlägig, somit war nach Nr. 2 mindestens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Da keine genannte Mengenschwelle der Anlage 1 UVPG überschritten wurde, ist auch nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2 eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen. Diese Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das von der AGR mbH beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Dies wird entsprechend § 5 UVPG hiermit bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag gez. Stefan Gausling